



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Präs/2
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: rechtskoordination@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Februar 2019
Zl. B,K-028/140219/GK,LO

GZ: BMDW-15.875/0007-Präs/2/2019

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund teilt mit, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, er erlaubt sich jedoch auf nachfolgende Änderungserfordernisse bzw. Vollziehungsaspekte hinzuweisen:

Diskrepanz zwischen den Erläuterungen und dem Entwurf:

Die erläuternden Bemerkungen führen zu Z 10 (§7) an: „...Bei Abs. 4 geht es um jene Erhebungen, die von der Bundesanstalt zentral durchgeführt werden und sich an Unternehmen richten.“ Im Entwurf der Verordnung verfügt die Bestimmung des § 7 jedoch lediglich über drei Absätze. Die angeführten Angaben finden sich richtigerweise auch unter Z 8 zu § 6 Abs. 2 Z 3. So finden sich auch unter Z 4 (§ 2) Ausführungen zum § 2 Abs. 5, über welchen der Entwurf der Verordnung ebenso nicht verfügt. Es darf angenommen werden, dass sich diese Ausführungen auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 beziehen.

Verwaltungsaufwand und Kostenersatz:

Nach Rücksprache mit im Entwurf angeführten Erhebungsgemeinden erlauben wir uns mitzuteilen, dass die „betroffenen“ Gemeinden nur in Einzelfällen, wo also elektronische und standardisierte Daten nicht zur Verfügung stehen, zur Erhebung herangezogen werden sollten. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird der Bund daher ersucht, möglichst auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückzugreifen, um den Aufwand für die genannten Gemeinden zu minimieren.



Der in § 12 angeführte Aufwands- und Kostenersatz für die mitwirkenden Gemeinden wird begrüßt und ebenso die jährliche Valorisierung entlang der Bezüge-Erhöhungen des öffentlichen Dienstes des Bundes. Es wird allerdings angeregt, die im Entwurf vorgesehene jährliche Höchstgrenze der Valorisierung von 1% zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel